



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/27/2

ORIGINAL : englisch

DATUM : 22. Mai 1990

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS - UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundzwanzigste Tagung

Genf, 25. bis 29. Juni 1990

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS:

ENTWURF MATERIELLRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1: Zweck des Uebereinkommens; Bildung eines Verbands; Sitz des Verbands
- Artikel 2: Schutzrechtsformen
- Artikel 3: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit
- Artikel 4: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können
- Artikel 5: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang
- Artikel 6: Schutzvoraussetzungen
- Artikel 7: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz
- Artikel 8: Schutzdauer
- Artikel 9: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts
- Artikel 10: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts
- Artikel 11: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten
- Artikel 12: Priorität
- Artikel 13: Sortenbezeichnung
- Artikel 14: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Artikel 2: Verpflichtungen der Vertragsparteien; Anwendung des Uebereinkommens im inneren Raum

TEIL II: SORTENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

[Artikel 3: Schutzrechtsformen]

Artikel 4: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung des Handels

Artikel 5: Anwendungsbereich des Uebereinkommens

Artikel 6: Inländerbehandlung

Artikel 7: Erster Antrag [; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Vertragsparteien]

Artikel 8: Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts

Artikel 9: Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

Artikel 10: Priorität

Artikel 11: Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz

Artikel 12: Dauer des Züchterrechts

Artikel 13: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

Artikel 14: Wirkungen des Züchterrechts

Artikel 15: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

Artikel 16: Sortenbezeichnung

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

INTERNATIONALES UEBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN
AKTE VON 1991

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Akte ist:

- i) dieses Uebereinkommen: diese Akte (von 1991) des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- ii) Akte von 1961/1972: das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung;
- iii) Akte von 1978: die Akte vom 23. Oktober 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- iv) Züchterrecht: das gemäss diesem Uebereinkommen erteilte und geschützte Recht des Züchters;
- v) Züchter: die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat, oder ihr Rechtsnachfolger;

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut[Artikel 1, Fortsetzung]

vi) Sorte: eine Unterteilung einer botanischen Art oder eines Taxons einer der Art untergeordneten Rangstufe, die zusammen mit dem von ihr ausgeprägten Genotyp im Hinblick auf ihre Merkmale als eine Einheit zum Zweck des Anbaus [oder einer anderen Benutzungsart]* angesehen wird. Diese Einheit kann

- eine gemäss diesem Uebereinkommen schutzfähige Einheit oder
- eine Einheit, die nicht schutzfähig ist, weil sie den Voraussetzungen in Artikel 8 Absätze 4, 5 und 6 nicht voll entspricht,

sein. [Je nach der Uebertragungsweise ihrer Sortenmerkmale kann eine Sorte

- durch eine Pflanze oder ein Pflanzenteil,
- durch eine Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen oder
- durch Pflanzen oder Pflanzenteile, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung von Komponenten erfordert,]*

repräsentiert werden.

[Fortsetzung]

* Die Worte zwischen eckigen Klammern stellen eine Alternative dar.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut[Artikel 1, Fortsetzung]

vii) Teil, in bezug auf eine Pflanze: ein Pflanzenteil, das zur Erzeugung einer ganzen Pflanze benutzt werden kann;

viii) Genotyp: das Erbgut der Pflanze, der Pflanzen oder der Pflanzenteile, die eine Sorte repräsentieren;

ix) im wesentlichen abgeleitete Sorte: eine Sorte, die alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- sie muss vorwiegend von einer einzigen Sorte ("Ursprungssorte") insbesondere durch solche Methoden abgeleitet werden, deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Elemente des Genotyps der Ursprungssorte ist, wie beispielsweise die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers, die Rückkreuzungen oder die gentechnische Transformation;
- sie muss sich gemäss Artikel 8 Absatz 4 von der Ursprungssorte deutlich unterscheiden;
- sie muss, abgesehen von den sich aus der betreffenden Ableitungsmethode ergebenden besonderen Unterschieden und den sich beiläufig aus dieser Methode ergebenden Unterschieden, dem Genotyp der Ursprungssorte entsprechen;

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 1, Fortsetzung]

x) Material, in bezug auf eine Sorte:

- jede Form von generativem oder vegetativem Vermehrungsmaterial,
- das Erntegut und
- [die unmittelbar vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnisse]*;

xi) Verband: der durch die Akte von 1961/1972 gegründete und in der Akte von 1978 weiter erwähnte Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

xii) Verbandsmitglied: ein Vertragsstaat der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 sowie ein Vertragsstaat dieses Uebereinkommens oder eine zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragsorganisation dieses Uebereinkommens ist;

xiii) Vertragspartei: ein Vertragsstaat des Uebereinkommens oder eine zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragsorganisation des Uebereinkommens ist;

[Fortsetzung]

* Die Worte zwischen eckigen Klammern stellen eine Alternative dar. Ihre Beibehaltung führt zur Streichung des in eckigen Klammern vorgeschlagenen Buchstaben b von Artikel 14 Absatz 1.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 1, Fortsetzung]

xiv) Hoheitsgebiet einer Vertragspartei: wenn die Vertragspartei ein Staat ist, das Hoheitsgebiet dieses Staates, und wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, das Hoheitsgebiet, in dem der diese zwischenstaatliche Organisation gründende Vertrag anwendbar ist;

xv) Angehörige: wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates, und wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen jedes einzelnen ihrer Mitgliedstaaten;

xvi) Behörde: die in Artikel 2 erwähnte Behörde;

xvii) Generalsekretär: der Generalsekretär des Verbands.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 1

Zweck des Uebereinkommens; ...

(1) Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 17 Absatz 1 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 17 Absatz 4 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

Artikel 30

Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen Bereich; ...

(1) Jeder Verbandsstaat trifft alle für die Anwendung dieses Uebereinkommens notwendigen Massnahmen, insbesondere

a) sieht er geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) richtet er eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen ein oder beauftragt eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz;

c) stellt er die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicher.

(2) [Siehe gegenüber Artikel 11 Absatz 3 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

(3) [Siehe gegenüber Artikel 33 Absatz 4 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 2

Verpflichtungen der Vertragsparteien;
Anwendung des Uebereinkommens im inneren Raum

(1) Vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 2 verpflichtet sich jede Vertragspartei, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein Züchterrecht zuzuerkennen und zu sichern.

(2) Jede Verbandspartei trifft alle für die Anwendung dieses Uebereinkommens notwendigen Massnahmen, insbesondere

i) sieht er geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

ii) richtet er eine besondere Behörde für die Erteilung von Züchterrechten ein oder beauftragt die bereits durch eine andere Vertragspartei eingerichtete besondere Behörde mit der Erteilung solcher Rechte und

iii) stellt er die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über die Züchterrechte, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Züchterrechte, sicher.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 2

Schutzrechtsformen

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Jeder Verbandsstaat kann die Anwendung dieses Uebereinkommens innerhalb einer Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken.

Neuer vorgeschlagener WortlautTEIL IISORTENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN[Artikel 3Schutzrechtsformen

Keine Vertragspartei erteilt Erfindungspatente für Sorten oder gewährt andere Schutzrechte des gewerblichen Eigentums, die keine Züchterrechte sind.]*

[Der neue vorgeschlagene Wortlaut enthält keine dem Artikel 2 Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

* Dieser Artikel wurde zwischen eckige Klammern gestellt, um anzudeuten, dass seine Nichtaufnahme eine Alternative darstellen würde.

Die Aufnahme dieses Artikels würde bedeuten, dass keine Vertragspartei für den Schutz neuer Pflanzensorten Schutzrechte erteilen könnte, die keine Züchterrechte sind. Mit anderen Worten, die Vertragsparteien könnten für Sorten keine Erfindungspatente oder andere Schutzrechte des gewerblichen Eigentums erteilen. Der Begriff "Erfindungspatent" wird hier zur Verdeutlichung der Tatsache benutzt, dass es sich um die herkömmliche Art des gewerblichen Patents handelt, das nicht erteilt werden könnte. Es wäre nicht verboten, das Züchterrecht als "Patent" zu bezeichnen; jedoch erfordert die Anerkennung eines solchen Patents, dass es allen Bestimmungen des Uebereinkommens entspricht; dieses Recht hätte somit nur den Namen des Patents, wäre aber in seiner rechtlichen Beschaffenheit ein Züchterrecht.

Die Nichtaufnahme dieses Artikels würde bedeuten, dass jede Vertragspartei Pflanzensorten durch die Erteilung - zusätzlich zum Züchterrecht - eines anderen Schutzrechts, insbesondere eines Patents, schützen könnten. Es ist zu bemerken, dass, wenn eine Vertragspartei diese Möglichkeit in Anspruch nimmt - d. h. die Erteilung von Patenten zusätzlich zu den Züchterrechten erlaubt - sie frei entscheiden könnte, entweder dass der Antragsteller zwischen dem Züchterrecht und dem Patent wählen muss (in welchem Falle der Antragsteller das eine nicht beantragen kann, wenn er das andere beantragt hat) oder dass der Antragsteller sowohl ein Züchterrecht als auch ein Patent beantragen und erhalten kann ("kumulativer Schutz"). Sollte für eine Sorte ein solcher kumulativer Schutz erworben werden, dann wäre es der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Vertragspartei, bei der beide Schutzrechte erworben worden sind, überlassen, etwaige Konflikte zwischen den beiden Schutzformen beizulegen; diese Beilegung wäre nicht in dem Uebereinkommen geregelt.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 14

Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der
Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

(1) Das dem Züchter nach diesem Uebereinkommen gewährte Recht ist unabhängig von den Massnahmen, die in jedem Verbandsstaat zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs von Saat- und Pflanzgut getroffen werden.

(2) Jedoch muss bei diesen Massnahmen soweit wie möglich vermieden werden, dass die Anwendung dieses Uebereinkommens behindert wird.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 4

**Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der
Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs**

(1) Das Züchterrecht ist unabhängig von den Massnahmen, die eine Vertragspartei zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials trifft. Auf jeden Fall dürfen diese Massnahmen die Anwendung des Uebereinkommens nicht beeinträchtigen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 4

Botanische Gattungen und Arten, die
geschützt werden müssen oder können

(1) Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Uebereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3)a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Uebereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Uebereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 5

Anwendungsbereich des Uebereinkommens

(1) Jede Vertragspartei wendet dieses Uebereinkommen gemäss diesem Artikel auf alle Sorten des Pflanzenreiches an.

(2) Jede Vertragspartei geniesst eine Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens für die Anwendung dieses Uebereinkommens auf alle Sorten des Pflanzenreiches in ihrem Hoheitsgebiet.

(3) Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet auf alle Gattungen und Arten an, die sie gemäss der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 schützt.

(4) Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet auf mindestens 25 Gattungen oder Arten an.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 4, Fortsetzung]

c) Beschränkt ein Verbandsstaat innerhalb einer Gattung oder Art die Anwendung dieses Uebereinkommens gemäss Artikel 2 Absatz 2, so wird eine solche Gattung oder Art gleichwohl für die Zwecke der Buchstaben a und b als eine Gattung oder Art angesehen.

(4) Auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Uebereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, kann der Rat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz 3 aufgeführten Mindestzahlen herabgesetzt, die dort genannten Fristen verlängert oder beide Massnahmen getroffen werden.

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 3 Buchstabe b gegenüber sieht, beschliessen, dass die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Fristen für diesen Staat verlängert werden.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 5, Fortsetzung]

[Der neue Wortlaut enthält keine dem Artikel 4 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

[Der neue Wortlaut enthält keine dem Artikel 4 Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]Artikel 3Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten Sorten und die Ueberwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Verbandsstaat, der dieses Uebereinkommen auf eine bestimmte Gattung oder Art anwendet, den Schutz auf Angehörige von Verbandsstaaten beschränken, die dieses Uebereinkommen auf die gleiche Gattung oder Art anwenden, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 6

Inländerbehandlung

(1) Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, und die juristischen Einheiten, die ihren Sitz in diesem Hoheitsgebiet haben, geniessen im Hoheitsgebiet eines jeden der anderen Vertragsparteien in bezug auf den Schutz von Sorten die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften eines jeden dieser Vertragsparteien deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass die genannten Angehörigen, natürlichen Personen oder juristischen Einheiten die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten Vertragspartei auferlegt werden.

[Der neue Wortlaut enthält keine dem Artikel 3 Absatz 3 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 11

Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung
eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten;
Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

- (1) Der Züchter kann den Verbandsstaat wählen, in dem er die erste Schutzrechtsanmeldung einreichen will.

- (2) Der Züchter kann den Schutz seines Rechtes in anderen Verbandsstaaten beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm der Verbandsstaat der ersten Anmeldung ein Schutzrecht erteilt hat.

- (3) Der Schutz, der in verschiedenen Verbandsstaaten von natürlichen oder juristischen Personen beantragt wird, die sich auf dieses Uebereinkommen berufen können, ist unabhängig von dem Schutz, der für dieselbe Sorte in anderen Verbandsstaaten oder in Nichtverbandsstaaten erlangt worden ist.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 7

Erster Antrag [; Unabhängigkeit des Schutzes
in verschiedenen Vertragsparteien

(1) Der Züchter kann die Vertragspartei wählen, bei deren Behörde er den ersten Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts einreichen will.

(2) Der Züchter kann die Erteilung eines Züchterrechts bei den Behörden anderer Vertragsparteien beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm die Behörde der Vertragspartei, die den ersten Antrag entgegengenommen hat, ein Züchterrecht erteilt hat.

[(3) Der Schutz einer Sorte im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ist unabhängig von dem Schutz dieser Sorte oder dem Fehlen eines Schutzes für diese Sorte ausserhalb dieses Hoheitsgebiets.]*

* Die Auslassung des Absatzes 3 könnte wünschenswert sein. Sie würde auf der Tatsache gründen, dass die Staaten sich mehr und mehr die Ergebnisse der Arbeiten anderer Staaten zu eigen machen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Züchter genießt den in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Absatz 4.]
- b) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Absatz 3.]
- c) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Absatz 5.]
- d) [Siehe gegenüber dem neuen vorgeschlagenen Absatz 6.]
- e) Die Sorte muss eine Sortenbezeichnung gemäss Artikel 13 erhalten.

(2) Die Gewährung des Schutzes darf nur von den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Förmlichkeiten, die im innerstaatlichen Recht des Verbandsstaats, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht wurde, vorgesehen sind, einschliesslich der Zahlung der Gebühren genügt haben.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 8

Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts

(1) Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte

- i) neu,
- ii) unterscheidbar,
- iii) homogen und
- iv) beständig ist.

(2) Die Erteilung des Züchterrechts kann nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden; der Züchter muss jedoch den Bestimmungen von Artikel 16 sowie den Förmlichkeiten, die im Recht der Vertragspartei vorgesehen sind, bei deren Behörde der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts eingereicht wurde, genügt und die einschlägigen Gebühren gezahlt haben.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 6 Absatz 1, Fortsetzung]

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebenso wenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 8, Fortsetzung]

(3)a) Die Sorte gilt als neu, wenn sie am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts

i) noch nicht im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, bei deren Behörde der Antrag eingereicht worden ist - oder, wo das Recht dieser Partei dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - und

ii) nicht seit mehr als vier Jahren, oder im Falle der Bäume, der Rebe und der sonstigen holzartigen Ranken, nicht seit mehr als sechs Jahren in einem anderen Hoheitsgebiet als das der Vertragspartei, bei deren Behörde der Antrag eingereicht worden ist,

[mit Zustimmung des Züchters]* gewerbsmässig ausgewertet worden ist.

b) Die Sorte gilt ebenfalls als neu, wenn sie allgemein bekannt ist, sofern ihre Offenkundigkeit nicht das Ergebnis einer Handlung zu ihrer gewerblichen Auswertung ist [oder sofern diese Offenkundigkeit das Ergebnis der gewerblichen Auswertung als Folge missbräuchlichen Verhaltens Dritter ist]*.

c) [Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit, in diesem Dokument in Artikel 9]

[Fortsetzung]

* Die Worte zwischen eckigen Klammern stellen eine Alternative dar.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978][Artikel 6 Absatz 1, Fortsetzung]

a) Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

c) Die Sorte muss hinreichend homogen sein; dabei ist den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen.

d) Die Sorte muss in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d.h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 8, Fortsetzung]

(4) Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Die Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte sowie die Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister sind unter anderem Tatbestände, die diese Sorte allgemein bekannt machen. Ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister gilt ebenfalls als ein Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dem Antrag stattgegeben wird.

(5) Die Sorte gilt als homogen, wenn ihr Material hinreichend einheitlich in der Ausprägung der Sortenmerkmale ist, abgesehen von den aufgrund der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Sorte zu erwartenden Abweichungen.

(6) Die Sorte gilt als beständig, wenn sie hinsichtlich ihrer Sortenmerkmale nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus ihrer Beschreibung weiterhin entspricht [und wenn sich aus der Prüfung der Sorte gemäss Artikel 11 keine Andeutung ergibt, dass sie unbeständig ist].*

* Die Worte in eckigen Klammern stellen eine Alternative dar.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 38

Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne dass daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in jenem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Staat dieses Uebereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 9

Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

(1) Wenn eine Vertragspartei den Schutz auf ein Taxon erweitert, das sie nicht zuvor schützte, kann sie vorsehen, dass eine Sorte die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a bestimmte Voraussetzung erfüllt, obwohl die in diesem Artikel erwähnte gewerbsmässige Auswertung vor den in dem genannten Artikel vorgesehenen Zeitabschnitten stattgefunden hat.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 12

Priorität

(1) Hat der Züchter eine Schutzrechtsanmeldung in einem der Verbandsstaaten vorschriftsmässig eingereicht, so geniesst er für die Einreichung in den anderen Verbandsstaaten während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn diese einen Schutzrechtsantrag und die Beanspruchung der Priorität der ersten Anmeldung enthält und wenn binnen drei Monaten die Unterlagen, aus denen diese Anmeldung besteht, abschriftlich vorgelegt werden; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche diese Anmeldung entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung, um dem Verbandsstaat, bei dem ein Schutzrechtsantrag nach Massgabe des Absatzes 2 eingereicht worden ist, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Staates erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen. Jedoch kann dieser Staat die Vorlage der ergänzenden Unterlagen und des vorzulegenden Materials innerhalb einer angemessenen Frist anfordern, wenn die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 10

Priorität

(1) Hat der Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bei der Behörde einer der Vertragsparteien vorschriftsmässig eingereicht ("erster Antrag"), so geniesst er für die Einreichung eines Antrags für die gleiche Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ("weiterer Antrag") während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Absatz 1 ist zugunsten der neuen Einreichung nur anwendbar, wenn der Züchter die Priorität des ersten Antrags in dem weiteren Antrag beansprucht und wenn er binnen drei Monaten der Behörde, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, die Unterlagen, aus denen dieser Antrag besteht, abschriftlich vorlegt; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, welche den ersten Antrag entgegengenommen hat.

(3) Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an gerechnet, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei erforderlichen ergänzenden Unterlagen und das erforderliche Material vorzulegen.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 12, Fortsetzung]

(4) Einer unter den obigen Bedingungen vorgenommenen Anmeldung können Tatsachen nicht entgegengehalten werden, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa eine andere Anmeldung, die Veröffentlichung des Gegenstands der Anmeldung oder seine Benutzung. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter und kein persönliches Besitzrecht begründen.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 10, Fortsetzung]

(4) Die Tatsachen, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags, die Veröffentlichung der Sorte oder ihre Benutzung, sind keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter begründen.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 7

Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 11

Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz

(1) Das Züchterrecht wird nach einer Prüfung auf die in Artikel 8 festgelegten und gegebenenfalls gemäss Artikel 9 vorgesehenen Voraussetzungen erteilt. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.

(2) Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 30

...; Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme
von Prüfungsstellen

- (1) [Siehe gegenüber Artikel 2 Absatz 2 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]
- (2) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.
- (3) [Siehe gegenüber Artikel 33 Absatz 4 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts.]

[Artikel 7, Fortsetzung]

- (3) Jeder Verbandsstaat kann Massnahmen zum Schutz des Züchters gegen missbräuchliches Verhalten Dritter, das in der Zeit von der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung bis zur Entscheidung hierüber begangen worden ist, treffen.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 11, Fortsetzung]

[(3) Zwischen den Behörden der Vertragsparteien können Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von technischen Stellen getroffen werden, welche die in Absatz 1 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.]*

(4) Jede Vertragspartei trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts, von dessen Veröffentlichung oder von dessen Notifizierung durch den Züchter an Interessierte bis zur Entscheidung hierüber. Diese Massnahmen sollen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber eines Züchterrechts auf eine angemessene Vergütung berechtigt ist, die von demjenigen zu entrichten ist, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, die ihm nach der Erteilung des Rechts aufgrund des Artikels 14 verboten wäre.

* Die Worte zwischen eckigen Klammern stellen eine Alternative dar.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 8

Schutzdauer

Das dem Züchter gewährte Recht wird für eine begrenzte Zeitdauer erteilt. Diese darf nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre, vom Tag der Erteilung des Schutzrechts an gerechnet. Für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen darf die Schutzdauer nicht kürzer sein als achtzehn Jahre, von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 12

Dauer des Züchterrechts

- (1) Das Züchterrecht wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt.

- (2) Der durch das Züchterrecht gewährte Schutz kann nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an gerechnet, enden. Für Bäume, Rebe und sonstige holzartige Ranken kann dieser Schutz nicht vor Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, enden.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 10

Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

(1) Das Recht des Züchters wird nach Massgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 13

Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

(1) Jede Vertragspartei [erklärt]* [kann] ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig [erklären]*, wenn sich herausstellt,

i) dass die in Artikel 8 Absätze 3 und 4 festgelegten Voraussetzungen bei seiner Erteilung tatsächlich nicht erfüllt waren,

ii) dass, falls die Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen auf die vom Züchter vorgelegten Auskünfte und Unterlagen gegründet wurde, die in Artikel 8 Absätze 5 und 6 festgelegten Voraussetzungen bei seiner Erteilung tatsächlich nicht erfüllt waren oder

iii) dass das Recht einer nichtberechtigten Person erteilt wurde, es sei denn, dass es dem berechtigten Züchter übertragen werden kann.

(2) Jede Vertragspartei [hebt] [kann] ein von ihr erteiltes Züchterrecht [auf]* [aufheben]*, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 8 Absätze 5 und 6 festgelegten Voraussetzungen tatsächlich nicht mehr erfüllt sind.

[Fortsetzung]

* Die Worte zwischen eckigen Klammern bilden jeweils zwei Alternativen; eine Wahl wird bei jedem Absatz zu treffen sein.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 10, Fortsetzung]

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Ueberwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 13, Fortsetzung]

(3) Jede Vertragspartei [hebt] [kann] ein von ihr erteiltes Züchterrecht [auf]* [aufheben]*,

i) wenn der Züchter der Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung die Auskünfte, die Unterlagen oder das Material, das zur Ueberwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig erachtet wird, nicht vorlegt,

ii) wenn der Züchter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) wenn die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird und der Züchter innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Züchterrecht weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

* Die Worte zwischen eckigen Klammern bilden jeweils zwei Alternativen; eine Wahl wird bei jedem Absatz zu treffen sein.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 5

Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) [Siehe gegenüber Absatz 2 Ziffer iii) des neuen Wortlauts.]

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 14

Wirkungen des Züchterrechts

(1) [a)]* Das Züchterrecht gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung [die Sorte gewerblich zu verwerten und insbesondere]*

i) die Sorte zu vermehren sowie Vermehrungsmaterial aufzubereiten,

ii) Material der Sorte anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu benutzen,

iii) Material der Sorte auszuführen oder

iv) Material der Sorte zu einem der vorgenannten Zwecke einzuführen oder zu besitzen.

[Der neue Wortlaut enthält keine dem Artikel 5 Absatz 2 des gegenwärtigen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

[b) Jede Vertragspartei kann den Anwendungsbereich des Züchterrechts in bezug auf jede Sorte um die unmittelbar vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnisse erweitern.])**

[Fortsetzung]

* Die Worte zwischen eckigen Klammern stellen eine Alternative dar.

** Eine Entscheidung wird über die Aufnahme oder Streichung dieser Bestimmung zu treffen sein. Die Entscheidung hängt ab von der Beibehaltung oder Streichung der Worte in eckigen Klammern in Artikel 1 Ziffer x).

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 5, Fortsetzung]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 14 Absatz 2 Ziffer i) und ii) des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

(3) Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 14, Fortsetzung]

(2) Das Züchterrecht gewährt ebenfalls seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung die in Absatz 1 genannten Handlungen in bezug auf solche Sorten zu unternehmen,

i) die sich nicht gemäss Artikel 8 Absatz 4 von seiner Sorte deutlich unterscheiden,

ii) die von seiner Sorte entweder unmittelbar oder mittelbar im wesentlichen abgeleitet sind, sofern seine Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, und

iii) deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

(3)a) Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

i) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,

ii) Handlungen zu Versuchszwecken sowie

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie Handlungen zur gewerbsmässigen Auswertung dieser Sorten, es sei denn, dass Absatz 2 Anwendung findet.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 5, Fortsetzung]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 14 Absatz 3, Fortsetzung]

b) Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann jede Vertragspartei das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte im Rahmen vernünftiger Grenzen einschränken, um es Landwirten* zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Absatz 2 erwähnten Sorte im eigenen Betrieb* gewonnen haben, im eigenen Betrieb* als Vermehrungsmaterial zu verwenden [, vorausgesetzt, dass dem Züchter eine angemessene Vergütung gezahlt wird]*.

[Fortsetzung]

* Die genaue Bedeutung, die diese Worte vermitteln sollen, bedarf einer Präzisierung; sie könnte Schwierigkeiten bei der Auswahl von Entsprechungen in den drei Sprachen des Uebereinkommens hervorrufen. Die Worte "Landwirt" und "Betrieb" wurden mit "agriculteur" und "exploitation" bzw. "farmer" und "holding" ins Französische und ins Englische übersetzt.

** Die Worte zwischen eckigen Klammern stellen eine Alternative dar.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 5, Fortsetzung]

[Der gegenwärtige Wortlaut enthält keine dem Artikel 14 Absatz 4 des neuen vorgeschlagenen Wortlauts entsprechende Bestimmung.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 14, Fortsetzung]

(4) Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der Sorte des Züchters oder einer in Absatz 2 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn

i) dass diese Handlungen eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten,

ii) dass diese Handlungen nicht zu dem Verwendungsbereich gehören, für den der Züchter das Material in den Verkehr gebracht oder seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, oder

iii) dass diese Handlungen eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land, das die Pflanzenzüchtungen nicht schützt, beinhalten.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 9

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

(1) Die freie Ausübung des dem Züchter gewährten ausschliesslichen Rechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

(2) Erfolgt diese Beschränkung zu dem Zweck, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, so hat der betreffende Verbandsstaat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 15

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

(1) Die freie Ausübung eines Züchterrechts darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt werden.

(2) Hat diese Beschränkung zur Folge, dass einem Dritten die Auswertung der Sorte erlaubt wird, so hat die betreffende Vertragspartei alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 13

Sortenbezeichnung

(1) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Jeder Verbandsstaat stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.

(2) Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert diese Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 16

Sortenbezeichnung

(1) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.

(2) Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der Behörde vorgeschlagen. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 11 eingetragen.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978][Artikel 13, Fortsetzung]

(4) Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann sie verlangen, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde stellt sicher, dass alle anderen Behörden über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

[Fortsetzung]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut[Artikel 16, Fortsetzung]

(4) Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf bei den Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts werden. Die Behörde ist verpflichtet, die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die Behörde stellt sicher, dass alle anderen Behörden über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

[Fortsetzung]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

[Artikel 13, Fortsetzung]

(7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Beim Feilhalten oder bei dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

[Artikel 16, Fortsetzung]

(7) Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Beim Feilhalten oder bei dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

[Ende des Dokuments]